

Tierschutz und Schächten

**Vortrag vor Delegierten der
Hessischen Ausländerbeiräte
am 8. Mai 2004 in Wiesbaden**

**von Dr. M. Martin
Tierschutzbeauftragte des Landes
Hessen**

In § 4a des Tierschutzgesetzes und in der Tierschutzschlacht-Verordnung wird in Deutschland das Schlachten von warmblütigen Tieren unter Tierschutzgesichtspunkten geregelt. Unter Schlachten versteht man Töten durch Blutentzug. Die Bedingungen für die Gewinnung des

Lebensmittels Fleisch im Hinblick auf den Gesundheitsschutz des Menschen sind in der Fleischhygiene-Verordnung festgelegt.

Grundsätzlich gilt die Tötung von Tieren zum Nahrungserwerb als gesellschaftlich akzeptiert. Es geht hier also nicht darum, jemanden zum Vegetarismus zu bekehren.

Für das Schlachten warmblütiger Tiere besteht in Deutschland grundsätzlich Betäubungspflicht. Man betäubt übrigens seit Ende des 19. Jahrhunderts/Beginn des 20. Jahrhunderts. Der Gesetzgeber geht eindeutig davon aus, dass es Tieren weniger Schmerzen und Leiden bereitet, wenn sie vor dem Blutentzug betäubt werden.

Hierüber ist man sich übrigens europaweit einig. Denn diese Einschätzung teilen der Rat der EU (vgl. Art. 5 Abs. 1 lit.c der RL 93/119/EG) und die Vertragsparteien des Europäischen

Übereinkommens zum Schutze von Schlachttieren (Art. 12)).

Eine Betäubung ist dabei eine Art Bewusstlosigkeit, bei der Empfindungsvermögen und Wahrnehmung ausgeschaltet sind. Wir führen einen solchen Zustand auch herbei, wenn Tiere oder Menschen operiert werden. Hierbei handelt es sich um eine medikamentöse Betäubung, die beim Schlachten natürlich nicht zulässig ist. Hier haben sich der sog. Bolzenschuss und die Elektrobetäubung durchgesetzt.

Es gibt nun verschiedene Formen des Schlachtens. Auch solche, bei denen bestimmte religiöse Regeln von grundlegender Bedeutung sind.

Dabei geht es z.B. um die Lagerung der Tiere; um Personen, die schlachten dürfen und die Gebete, die gesprochen werden. Nun entspinnt sich die Debatte dabei über einen einzigen Punkt: Dürfen

die Tiere nach den bei uns üblichen Verfahren betäubt werden oder nicht. Darüber herrscht innerhalb der Religionsgemeinschaften keine eindeutige Meinung. Dabei sollte man bedenken, dass es natürlich erst, wie schon erwähnt, in der Neuzeit Verfahren gab die es ermöglichten, Menschen oder Tiere zu betäuben.

Seit dem 26.07.2002 befindet sich nun der Tierschutz als Staatsziel in der Bundesverfassung. Damit stehen sich die Religionsfreiheit und der Belange des ethischen Tierschutzes im Grundgesetz gegenüber. Das brachte eine neue rechtliche Situation.

Die Kollision dieser beiden Rechtsgüter bei der Güterabwägung muss nun nach dem Prinzip des „schonenden Ausgleichs“ = praktische Konkordanz aufgelöst werden.

Die Hessische Landesregierung versucht deshalb für einen integrativen Ansatz zu werben, der natürlich religiös motiviertes Schlachten weiter ermöglicht, aber gleichzeitig versucht, den Belangen des Tierschutzes auch Rechnung zu tragen. Dabei handelt es sich um die Einführung einer eigentlich unseren Betäubungsnormen nicht entsprechende Elektrokurzzeitbehandlung. Dabei wird den Rindern ein Stromstoss von 2,5 Ampere (bei Schafen 1 Ampere) und 240 V für die Dauer von 3 Sekunden durch das Gehirn geleitet.

Die Tiere verlieren dabei für ganz kurze Zeit das Bewusstsein und damit das Schmerzempfinden, währenddessen man die Organe des Halses durchtrennen und die Entblutung herbeiführen kann. Das Herz schlägt während dieser Zeit unbeeinflusst weiter. Die Ausblutung ist dabei so gut oder schlecht, wie bei unbehandelten Tieren. Dies belegen diverse wissenschaftliche Arbeiten.

Die elektrische Durchströmung selbst hinterlässt keine Schäden, so dass die Tiere, wenn man sie sich danach selbst überlässt, selbständig wieder aufstehen und sich wie gewohnt weiter bewegen.

Die Religionsfreiheit einerseits und der Tierschutz andererseits müssen so für die Zukunft gegeneinander abgewogen werden, dass keines der kollidierenden Güter mehr als unvermeidlich beeinträchtigt wird und sich jedes von ihnen möglichst optimal entfalten kann. Diese sog. „praktische Konkordanz“ muss nun auch im Bereich des rituellen Schlachtens ermöglicht werden.

Ihr entspricht es, rituelle Schlachtungen in Zukunft nur noch bei vorheriger Elektrokurzzeitbehandlung zuzulassen.